

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0138/2021 vom 07.12.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien.
Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.
Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer bzw. die Eigentümerin umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne).

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.

Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergänge für zu Fuß Gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer bzw. derselben Eigentümerin gehört.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so treten an die Stelle des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin die Erbbauberechtigten oder die Nutzungsberechtigten. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der- oder diejenige die Pflichten des Eigentümers oder der Eigentümerin wahr, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind entsprechend des Verschmutzungsgrades mindestens achtwöchentlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern bzw. -eigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist.

Das Verbot der Verwendung von Salz oder auftauenden Mitteln gilt nicht

- a) auf Gehwegen, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 auf Fahrbahnen bzw. Mischverkehrsflächen liegen, wobei auch hier vorrangig abstumpfende Mittel einzusetzen sind;

- b) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
- c) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung.

- (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung für die jeweiligen Verursachenden, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 05.12.2018 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0126/2018,
außer Kraft.

Hennigsdorf, den 08.12.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis

1. Straßen Stadtgebiet :

Adolph-Kolping-Platz
Akazienweg
Alte Fontanestraße
Am Dachsbau
Am Eichenhain
Am Hasensprung
Am Hirschwechsel
Am Neuen Kanal
Amselweg
Am Waldrand
Apfelallee
August-Bebel-Straße
Beethovenstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Bötzower Weg von Fasanenstraße bis Waidmannsweg
Brandenburgische Straße
Clara-Schabbel-Straße
Erzbergerstraße
Eschenallee
Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße
Falkenseer Straße
Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße
Fichtenstraße
Finkenstraße
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite)
Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen
Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)
Forststraße von Brandenburgische Straße bis Waidmannsweg
Franz-Schubert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Fuchsweg
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Goethestraße
Graureiherweg
Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Hamsterweg
Heideweg (westlich der Waldstraße)
Heimstättensiedlung
Igelweg
Karl-Liebknecht-Straße
Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg

Krumme Straße
Lessingstraße
Marderweg
Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus
(außer Winterdienst)
Mittelstraße
Mozartstraße
Rehlake
Rotkehlchenweg
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up (außer Winterdienst)
Schillerstraße
Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebknecht-Straße
Schreberweg
Schwalbenweg
Schwarzdrosselweg
Schwarzer Weg
Theodor-Körper-Weg
Trappenallee
Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße
Umfahrung Wasserwerk
Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winterdienst)
Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße
Verbindungswege Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße
Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße
Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße
Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße
Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße
Waidmannsweg
Waldrandsiedlung
Waldweg
Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. /Fußgängertunnel Nord (außer Winterdienst)
Wieselstraße
Zeisigstraße

2. Straßen Nieder Neuendorf:

Am Alten Strom
Am Gehölz
Am Oberjägerweg
Am Papenberger Forst
Am Roseneck
Am See
Asterstraße
Auf der Lichtung
Bahnhofstraße
Bahnhofsweg
Dahlienstraße
Dorfstraße 82-84
Fährweg
Hainbuchenstraße

Keilerweg
Lindenstraße
Nelkenstraße
Schulzesiedlung
Triftweg
Weideweg
Wiesenweg
Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)

3. Straßen Stolpe Süd:

Am Havelufer
Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Drosselweg von Fasanenweg bis Wald
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald
Einheit
Eulenhorst
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)
Fasanenweg von Drosselweg bis Wald
Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst)
Freiheit von Fasanenweg bis Wald
Hasensprung
Hirschwechsel
Kuckucksruf
Meisensteg
Rehschneise
Starwinkel